

Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. I.

Nr. 7.

19. Februar 1876.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung über das Bundesgesetz bezüglich der Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 18. Herbstmonat 1875.

(Vom 12. Hornung 1876.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben aus verschiedenen Kantonen, in welchen von 33,729 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, daß das Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 18. Herbstmonat 1875 gemäß dem Art. 89 der Bundesverfassung an die Volksabstimmung gebracht werde;

in Erwägung:

- 1) daß dieses Begehren von der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt ist;
- 2) daß somit den Bedingungen, unter welchen nach Art. 89 der Bundesverfassung und nach dem Gesetz

über Volksabstimmungen vom 17. Brachmonat 1874 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse an die Volksabstimmung gebracht werden müssen, Genüge geleistet wird,

b e s c h l i e ß t :

1. Das im Eingange erwähnte Bundesgesetz vom 18. Herbstmonat 1875 soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 23. April nächsthin stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Gesetze besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Gesetzes vom 17. Brachmonat 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heu-
monat 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Brachmonat 1874 sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Brachmonat 1874 über die Abstimmung in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämtlichen Protokolle über die Abstimmungen längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten zur Verfügung gehalten werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Druksachen sind bis auf 30 fr portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und sowohl in das Bundesblatt, als in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 12. Hornung 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend die Volksabstimmung über das Bundesgesetz bezüglich der Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 18. Herbstmonat 1875. (Vom 12. Hornung 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1876
Date	
Data	
Seite	285-287
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 975

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.